

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 337/08 B

L 3 R 1395/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 2617/06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg das Begehren des Klägers abgelehnt, die monatlichen Rentenzahlungsbeträge der ihm seit 1.5.2006 zuerkannten Regelaltersrente jeweils zu Beginn des Monats auszusahlen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 29.9.2008 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob die gesetzliche Neuregelung in § 118 Abs 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch idF des 3. Gesetzes zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze vom 27.12.2003 verfassungskonform ist oder nicht."
- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im Sinne der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Denn es fehlen hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Wird - wie vorliegend - die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend gemacht, muss im Einzelnen unter Hinweis auf den Zweck der Vorschrift, die Entstehungsgeschichte und den Gesamtzusammenhang, in den die Norm gestellt ist, sowie unter Be-



rücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG dargelegt werden, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl. *Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007 - B 12 P 5/07 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).

- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Nicht ausreichend ist die Behauptung des Klägers, die aufgeworfene Rechtsfrage sei "höchstrichterlich noch nicht entschieden und weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den programmatischen Äußerungen in den Gesetzesmaterialien und aus der Literatur" ergebe sich eine "eindeutige Antwort", ohne dies mit substantieller Argumentation zu belegen (vgl. *BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Der Kläger unterzieht sich auch nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Mit den im angefochtenen Urteil aufgeführten höchstrichterlichen Entscheidungen setzt er sich nicht auseinander. Der Kläger lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom Revisionsgericht noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend Anhaltspunkte für ihre Beantwortung gibt (vgl. *Senatsbeschluss vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

